

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Abweichende Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
3. Bei Bestellungen von Rohstoffen für die Schleifmittelherstellung sind die „VSM-Spezifikationen“ Bestandteil der Einkaufsbedingungen. Bei Bestellungen von Maschinen, technischen Anlagen und Bauleistungen ist das übersandte VSM-Pflichtenheft Bestandteil der Einkaufsbedingungen. Dies gilt sinngemäß auch für die Lieferung von Waren, die weder vom Lieferanten hergestellt noch von ihm bearbeitet wurden.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.d. § 14 BGB.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Bestellungen können innerhalb einer Frist von 10 Tagen angenommen werden. Fristbeginn ist das auf dem Bestellschein ausgewiesene Datum.
2. Weicht ein Angebot des Lieferanten von der Anfrage des Bestellers ab, so ist hierauf besonders hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn eine Annahme des Lieferanten von einer Bestellung abweicht. Im Fall des Satzes 2 kommt der Vertrag nur zustande, wenn der Besteller die Abweichung dem Lieferanten gegenüber genehmigt.
3. Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie dürfen nicht der Sendung beigelegt werden.
4. Sind Monatslieferungen vereinbart, so ist die Rechnung bis spätestens zum 10. des Folgemonats zu stellen.
5. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die gesetzlichen Angaben gemäß § 14 UStG zu enthalten.

§ 3 Zahlungen

1. Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus inkl. Zoll und Zollformalitäten, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von uns angegebene Bestellnummer und unser Bestelldatum auszuweisen.
2. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto.
3. Uns als Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns aufzurechnen, es sei denn diese Forderungen sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Der Lieferant ist ferner nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung unsererseits Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
4. Alle Dokumentationsunterlagen sind kostenlos in zweifacher Ausfertigung, auf unsere Anforderung auch auf elektronischem Datenträger, mit zu liefern, soweit diese zur zweckentsprechenden Nutzung der Lieferung bzw. der Leistung oder zur sicheren Lagerung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen und Unterlagen für die Wartung und Instandsetzung des Liefer-/Leistungsgegenstandes. Die Lieferung der Dokumentationsunterlagen ist wesentlicher Bestandteil der Lieferungen und Leistungen.

§ 4 Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung an, so ist - sofern nicht abweichend vereinbart - das Datum, das die Bestellung trägt, der Fristbeginn für eine in der Bestellung vereinbarte Lieferzeit.
2. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes, hinsichtlich dessen Verzug besteht, pro vollendeter Woche des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes, hinsichtlich dessen Verzug besteht. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
3. Erkennbare Lieferverzögerungen hat der Lieferant unverzüglich mitzuteilen.
4. Unsere Abnahmepflicht entfällt, solange wir aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage sind, die Ware abzunehmen. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen und ähnlichen Störungen. Höhere Gewalt liegt nicht vor, wenn die Störung unserem Risikobereich zuzuordnen ist.

§ 5 Versand und Lieferung

1. Der Versand hat an die folgende Adresse zu erfolgen:
Siegmundstr. 17, 30165 Hannover, Deutschland.
2. Der Lieferant hat alle gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen, insbesondere für Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Produktsicherheit, Umweltschutz und die Bestimmungen des Außenwirtschaftsrechts einzuhalten sowie die Bestimmungen des Steuer- und Zollrechts so anzuwenden, dass Doppelbelastungen an uns vermieden werden.
3. Bei Gefahrgutversand setzen wir voraus, dass der Lieferant als Vertreter dieser Waren umfassende Kenntnisse über die evtl. Gefahren seiner Güter bei Versand, Verpackung, Lagerung etc. hat. Vor Annahme des Auftrages hat er daher zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Waren, bzw. deren Bestandteile, als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen muss uns der Lieferant sofort und umfassend informieren.
Spätestens mit Zusendung der Auftragsbestätigung muss der Lieferant die notwendigen, verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zusenden. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils neuesten, national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen.
Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter durch den Lieferanten nicht beachtet wurden.
4. Jeder Sendung sind Lieferscheine beizufügen. Die Lieferscheine sind für jede Bestellung getrennt auszustellen.
5. Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
6. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

§ 6 Mängeluntersuchung / Gewährleistung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
2. Wir sind dazu berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
3. Haben wir dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt und ist er mit seiner Beseitigungspflicht in Verzug, so sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Das gleiche gilt bei Gefahr in Verzug und in sonstigen dringenden Fällen.
4. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und die Verwertung der gelieferten Ware Patent- oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Anderenfalls können wir vom Lieferanten Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant uns außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5. Falls nichts anderes vereinbart ist oder längere gesetzliche Fristen (bspw. für Bauwerke) gelten, beträgt die Gewährleistungsfrist für Sachmängel 24 Monate; die Frist beginnt mit Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrenübergang). Entsprechendes gilt für Waren oder Teile, die der Lieferant im Rahmen der Gewährleistung (Nacherfüllung) liefert.
6. Die getroffenen Vereinbarungen über chemische, physikalische und technische Beschaffenheit, Abmessungen, Ausführungsart und Güte sind, in den jeweiligen Toleranzen, genau einzuhalten. Sofern die Beschaffenheit von Chemikalien in der Bestellung nicht spezifiziert ist, sind für diese die Angaben in den Sicherheitsdatenblättern, Merkblättern, Produktinformationen und Herstellerspezifikationen verbindlich.
7. Wir behalten uns eine Überwachung der Herstellung des Liefer- / Leistungsgegenstandes auch im Werk des Lieferanten und seiner Vorlieferanten vor. Hierdurch bleibt die Haftungspflicht des Lieferanten unberührt.
8. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
9. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt / Modelle, Muster, Zeichnungen

1. Sofern wir dem Lieferanten bei Bestellungen Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Modelle, Muster und Zeichnungen, die von uns beigelegt oder in unserem Auftrag angefertigt wurden, sind unser bzw. gehen in unser Eigentum über. Nach Erledigung des Auftrags oder im Falle der Nichtbestellung sind alle Originale, Vervielfältigungen, Abschriften, Abgüsse, Formen etc. unaufgefordert und umgehend an uns zurückzureichen. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages ihm zur Kenntnis gelangten Betriebsinterna Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht endet, wenn und soweit die Tatsachen öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.
4. Bei Zuwiderhandlungen des Lieferanten oder eines seiner Beauftragten gegen die Gebote in Absatz 2 und 3 sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, den Lieferanten trifft kein Verschulden.

§ 8 Produkthaftung / Rückruf

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

§ 9 Arbeitssicherheit / Unfallverhütung / Umweltschutz

1. Der Lieferant haftet dafür, dass für die konstruktive Beschaffenheit (Bau und Ausführung) der (des) technischen Arbeitsmittel(s) (Anlagen und Maschinen) mindestens die aktuell geltenden, einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der ArbStättV, der ArbStoffV sowie die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu erfüllen sind. Weitergehende Anforderungen, die sich in Folge der Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht ergeben, sind ebenfalls einzuhalten.
2. Haben Lieferanten in unseren einzelnen Werks- und Produktionsbereichen Arbeiten auszuführen, so haften wir nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht, soweit wir für die Verletzung des Leben, des Körpers, oder der Gesundheit haften oder eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Sicherheits- und Betriebsvorschriften für Fremdfirmen zu beachten.
3. Der Lieferant, der im Rahmen seines Vertrages mit uns auf unserem Werksgelände Dienst- oder Werkleistungen zu erbringen hat, sorgt dafür, dass seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Mitarbeiter ausreichend Versicherungsschutz gegen Arbeitsunfälle besitzen.
4. Bei Lieferung von Arbeitsstoffen, die bei uns neu eingesetzt werden, sind Sicherheitsdaten- und Merkblätter beizufügen.

§ 10 Vertragsübertragung

Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung unsererseits darf der geschlossene Liefervertrag weder ganz noch teilweise übertragen werden.

§ 11 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Ist ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich vereinbart, so ist der Erfüllungsort der Sitz der bestellenden Gesellschaft.
2. Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlichen sonstigen Streitigkeiten aus dem zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag ist Hannover, soweit der Lieferant Kaufmann i.S.d. HGB ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- bzw. Geschäftssitz als allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Die vertraglichen Beziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 12 Rücktritt / Unterbrechung / Verschiebung

1. Bei Zahlungseinstellungen oder Kontopfändungen des Auftragnehmers oder im Falle der Einleitung eines Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten unbeschadet weiterer gesetzlicher und vertraglicher Rechte und Ansprüche.
2. Wir können jederzeit die zeitweilige Unterbrechung oder Verschiebung der Lieferung / Leistung verlangen, wenn ein berechtigtes Interesse unsererseits vorliegt.

§ 13 Unterweisungspflicht nach AGG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, die im Hause des Auftraggebers tätig werden, regelmäßigen Unterweisungen nach § 12 Abs. 2 AGG zu unterziehen, die den Schutz vor Benachteiligung nach Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität zum Gegenstand haben, und den Auftraggeber auf Anforderung diese Unterweisungen nachzuweisen. Soweit der Auftraggeber wegen Benachteiligungen seiner Mitarbeiter, die durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers verursacht werden, insbesondere nach § 15 Abs. 1 und 2 AGG haftbar gemacht werden, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirkung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

Stand: Hannover, März 2007
VSM AG